

**Richtlinien
der Stadt Oberursel (Taunus) für die Förderung von Kindertagespflege
(in der Fassung des Magistratsbeschlusses vom 13.05.2013)**

Präambel

Damit Kinder optimale Entwicklungsmöglichkeiten erhalten, brauchen sie verlässliche Beziehungen, eine vertrauensvolle Atmosphäre und einen gesicherten Lebensraum. Mit klaren Orientierungen und dem Spüren von Geborgenheit und Anerkennung bekommen Kinder die Möglichkeit, mit Selbstbewusstsein ihre Welt zu entdecken und darin zu wachsen. Kindertagespflege leistet einen Beitrag zur Förderung der körperlichen, geistigen und emotionalen Entwicklung und der sozialen Beziehungen. Um diesen Anspruch zu gewährleisten, brauchen Tagespflegepersonen und Eltern klar strukturierte Rahmenbedingungen.

Ziel der Stadt Oberursel ist es deshalb, ein flächendeckendes, örtlich-vernetztes, qualitativ gutes Kindertagespflegeangebot zu etablieren. Tagespflegepersonen und Eltern brauchen vor Ort die Sicherstellung einer fachlich qualifizierten Begleitung und Beratung. Deshalb setzt die Stadt Oberursel auf Zusammenarbeit mit eingetragenen Kindertagespflegevereinen mit Vereinssitz in Oberursel (Taunus).

Neben der Förderung der Betreuung von Kindern unter 3 Jahren im institutionellen Bereich (bestehende Institutionen) fördert die Stadt Oberursel deshalb innerhalb dieser Richtlinien den quantitativen und vor allem qualitativen Ausbau der Kindertagespflege entsprechend den Vorgaben des Gesetzgebers.

1 Allgemeines

- 1.1 Die von der Stadtverordnetenversammlung im Haushaltsplan bereitgestellten Mittel für die Förderung von Tagespflegepersonen werden als Zuschüsse bis hin zu den in diesen Richtlinien angegebenen Höchstsätzen gewährt.
- 1.2 Der Zuschuss ist als nachrangig zu betrachten, die Möglichkeit der Gewinnerzielung der Vereine durch den städtischen Zuschuss ist ausgeschlossen. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.
- 1.3 Die Förderung betrifft folgende Themenbereiche:
 - Information und Beratung von Eltern und Tagespflegepersonen
 - Feststellung der Eignung von Tagespflegepersonen
 - Qualifizierung der Tagespflegepersonen
 - Fortbildung der Tagespflegepersonen
 - Vermittlung von Kindertagespflegestellen
 - Begleitende Beratung der Tagespflegepersonen und Kindertagespflegeverhältnisse

Für die fachliche Umsetzung dieser Leistungen werden durch die Stadt Oberursel zielorientierte Qualitätsstandards ständig weiterentwickelt. Diese liegen der jeweils genutzten Förderung zugrunde. Die Stadt Oberursel ist berechtigt, bei Bedarf diesbezügliche Unterlagen und Nachweise einzufordern.

Daraus ergeben sich folgende Förderungsmöglichkeiten:

2 Antrag

2.1 Antragsberechtigt

Antragsberechtigt sind Kindertagespflegevereine mit Vereinssitz in Oberursel (Taunus).

2.2 Zeitpunkt der Antragsstellung

Der Antrag muss bei der Verwaltung bis spätestens 30.06. eines jeden Jahres für das Folgejahr eingegangen sein.

3 Förderfähige Maßnahmen

3.1 Allgemeine Förderung

Unter die allgemeine Förderung fallen:

- Zuschuss zu folgenden Qualifikationsmaßnahmen:
 - Grundqualifizierung
 - Erste Hilfe-Kurse
 - Notwendige Aufbau-Qualifikationsmaßnahmen
- Zuschuss zu Raumkosten
- Zuschuss zu Öffentlichkeitsarbeit und Sachkosten
- Zuschuss zu Personalkosten für Büroorganisation und Verwaltung

3.2 Besondere Förderung

Unter die besondere Förderung fallen:

- Besondere Fortbildungsmaßnahmen zur Vertiefung der Inhalte des DJI-Curriculums:
 - Fachvorträge
 - Fachveranstaltungen
 - Supervision
- Zuschuss zu Personalkosten für:
 - Fachliche Beratung der Tagespflegepersonen
 - Fachliche Beratung der Familien

4. Voraussetzungen für die Förderung

4.1 Allgemeine Förderung

Dem Förderantrag muss beigelegt werden:

- Nachweis über die Vereinsmitgliedschaft der Tagespflegepersonen durch Mitgliederliste aller aktiv tätigen Tagesbetreuerinnen
- Kopie der ausgestellten Pflegeerlaubnisse der Tagespflegepersonen
- Vorlage eines Jahresberichtes des Vorjahres mit folgenden Inhalten:
 - Angebote des Kindertagespflegevereins
 - Tätigkeitsbericht
 - Termine und stattgefundene Veranstaltungen

- In Oberursel vorhandene Plätze gemäß Tagespflegeerlaubnis der Tagespflegepersonen
- Anzahl der Beratungsgespräche / Vermittlungen
- Vorlage eines Finanzierungsplans bis zum 30.06. des der Förderung vorangehenden Jahres

Für Qualifikationsmaßnahmen sind im Verwendungsnachweis zu belegen:

- Nachweis der Qualifikationsmaßnahmen durch Vorlage von Rechnungen, Quittungen bzw. Verträgen mit den Referenten
- Nachweis der Qualifikation der Referenten
- Nachweis der Teilnahme der Vereinsmitglieder an den Qualifikationsmaßnahmen durch vom Referenten unterzeichnete Teilnehmerlisten oder einzelne Teilnahmebescheinigungen

Für Raumkosten ist dem Förderantrag beizufügen:

- Mietvertrag über die vom Verein genutzten Räume

Für Öffentlichkeitsarbeit und Sachkosten sind im Verwendungsnachweis zu belegen:

- Entsprechende Rechnungen bis zur Höhe der bewilligten Fördersumme

Für Personalkosten sind dem Förderantrag beizufügen:

- Arbeitsverträge des Personals
- Nachweis über die Qualifikation / Ausbildung der Beschäftigten des Vereins

4.2 Besondere Förderung

Eine besondere Förderung erfolgt nur, sofern sie im Finanzierungsplan des Vereins gesondert und detailliert aufgeführt ist und die Qualifikation der Referenten und des entsprechend ausgebildeten Personals nachgewiesen ist.

Eine besondere Förderung im Bereich „Fortbildungsmaßnahmen“ setzt eine regelmäßige Zusammenarbeit mit der Stadt Oberursel (Taunus) sowie die Umsetzung der von der Stadt vorgegebenen Qualitätsstandards voraus.

Dem Verwendungsnachweis sind beizufügen:

- Nachweis der Qualifikationsmaßnahmen durch Vorlage von Rechnungen / Quittungen bzw. Verträgen mit den Referenten
- Nachweis über die Qualifikation der Referenten
- Nachweis über die Teilnahme der Tagespflegepersonen durch vom Referenten unterschriebene Teilnehmerlisten oder einzelne Teilnahmebescheinigungen

Eine Förderung des Personals erfolgt nur für pädagogisches Fachpersonal. Dem Antrag sind beizufügen:

- Arbeitsvertrag des Personals des Vereins
- Nachweis über die pädagogische Ausbildung des Beschäftigten

4.3 Voraussetzung

Die Kindertagespflegevereine verpflichten sich, das gem. Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 20.12.2012 erworbene einrichtungs- und trägerübergreifende Anmelde- und Verwaltungsverfahren für Kindertagesstätten in Oberursel (Taunus) zu nutzen. Entsprechende Schulungen zum Umgang und der effektiven Nutzung des Verfahrens werden angeboten. Die Vorgaben zur Abwicklung und zu Verfahrensabläufen sind in der jeweils gültigen Version mit entsprechendem „Handbuch“ dokumentiert und entsprechend anzuwenden.

Die Stadt stellt dieses Programm mit den Lizenzen und Wartungsmaßnahmen kostenfrei für die Kindertagespflegevereine zur Verfügung. Für nachfolgende Nutzer des Programms sind entsprechende Nutzerschulungen unentgeltlich.

5 Höhe der Förderung

5.1 Allgemeine Förderung

- Qualifikationsmaßnahmen werden bis zu nachstehenden Höchstgrenzen gefördert:
 - Für jede als Mitglied gemeldete und in Oberursel ansässige Tagespflegeperson 150,00 EURO pauschal.
 - Bei einer Mehrfachmitgliedschaft in verschiedenen Vereinen wird die Förderung nur einmal gewährt. Sie ist entsprechend auf die Vereine aufzuteilen.
- Raumkosten werden bis zu nachstehenden Höchstgrenzen gefördert:
 - 25 % der nachgewiesenen und durch das Land Hessen als förderwürdig anerkannten Kosten.
- Öffentlichkeitsarbeit und Sachkosten werden bis zu nachstehenden Höchstgrenzen gefördert.
 - 25 % der nachgewiesenen Kosten, höchstens 3.000,00 EURO p.a.
- Personalkosten werden bis zu nachstehenden Höchstgrenzen gefördert:
 - 25 % der nachgewiesenen Personalkosten (die Höchstgrenzen werden gemäß den Eingruppierungsmerkmalen des TVÖD und den entsprechenden Qualifikationen ermittelt)

5.2 Besondere Förderung

- Als Zuschuss werden 25 % der nachgewiesenen Kosten der Referenten gewährt.
- 25 % der nachgewiesenen Personalkosten (die Höchstgrenzen werden gemäß den Eingruppierungsmerkmalen des TVÖD und den entsprechenden Qualifikationen ermittelt).

6 Verwendungsnachweis

Der Verwendungsnachweis über die geförderte Summe muss gemäß der in der Richtlinie geforderten Form bis spätestens 31.03. des Folgejahres dem Magistrat der Stadt Oberursel – Abteilung Familienförderung – vorgelegt werden.

Diese Richtlinien treten mit Beschlussfassung des Magistrats am 13.05.2013 in Kraft. Die Richtlinien vom 20.04.2009 werden aufgehoben.

Oberursel (Taunus), den 14.05.2013

Der Magistrat

Hans-Georg Brum
Bürgermeister

Christof Fink
Erster Stadtrat

**Richtlinien
der Stadt Oberursel (Taunus) für die Förderung von Kindertagespflege
(in der Fassung des Magistratsbeschlusses vom 20.04.2009)**

Präambel

Damit Kinder optimale Entwicklungsmöglichkeiten erhalten, brauchen sie verlässliche Beziehungen, eine vertrauensvolle Atmosphäre und einen gesicherten Lebensraum. Mit klaren Orientierungen und dem Spüren von Geborgenheit und Anerkennung bekommen Kinder die Möglichkeit, mit Selbstbewusstsein ihre Welt zu entdecken und darin zu wachsen. Kindertagespflege leistet einen Beitrag zur Förderung der körperlichen, geistigen und emotionalen Entwicklung und der sozialen Beziehungen. Um diesen Anspruch zu gewährleisten, brauchen Tagespflegepersonen und Eltern klar strukturierte Rahmenbedingungen.

Ziel der Stadt Oberursel ist es deshalb, ein flächendeckendes, örtlich-vernetztes, qualitativ gutes Kindertagespflegeangebot zu etablieren. Tagespflegepersonen und Eltern brauchen vor Ort die Sicherstellung einer fachlich qualifizierten Begleitung und Beratung. Deshalb setzt die Stadt Oberursel auf Zusammenarbeit mit eingetragenen Kindertagespflegevereinen mit Vereinssitz in Oberursel (Taunus).

Neben der Förderung der Betreuung von Kindern unter 3 Jahren im institutionellen Bereich (bestehende Institutionen) fördert die Stadt Oberursel deshalb innerhalb dieser Richtlinien den quantitativen und vor allem qualitativen Ausbau der Kindertagespflege entsprechend den Vorgaben des Gesetzgebers.

1 Allgemeines

- 1.1 Die von der Stadtverordnetenversammlung im Haushaltsplan bereitgestellten Mittel für die Förderung von Tagespflegepersonen werden als Zuschüsse bis hin zu den in diesen Richtlinien angegebenen Höchstsätzen gewährt.
- 1.2 Der Zuschuss ist als nachrangig zu betrachten, die Möglichkeit der Gewinnerzielung der Vereine durch den städtischen Zuschuss ist ausgeschlossen. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.
- 1.3 Die Förderung betrifft folgende Themenbereiche:
 - Information und Beratung von Eltern und Tagespflegepersonen
 - Feststellung der Eignung von Tagespflegepersonen
 - Qualifizierung der Tagespflegepersonen
 - Fortbildung der Tagespflegepersonen
 - Vermittlung von Kindertagespflegestellen
 - Begleitende Beratung der Tagespflegepersonen und Kindertagespflegeverhältnisse

Für die fachliche Umsetzung dieser Leistungen werden durch die Stadt Oberursel zielorientierte Qualitätsstandards ständig weiterentwickelt. Diese liegen der jeweils genutzten Förderung zugrunde. Die Stadt Oberursel ist berechtigt, bei Bedarf diesbezügliche Unterlagen und Nachweise einzufordern.

Daraus ergeben sich folgende Förderungsmöglichkeiten:

2 Antrag

2.1 Antragsberechtigt

Antragsberechtigt sind Kindertagespflegevereine mit Vereinssitz in Oberursel (Taunus).

2.2 Zeitpunkt der Antragsstellung

Der Antrag muss bei der Verwaltung bis spätestens 30.06. eines jeden Jahres für das Folgejahr eingegangen sein.

3 Förderfähige Maßnahmen

3.1 Allgemeine Förderung

Unter die allgemeine Förderung fallen:

- Zuschuss zu folgenden Qualifikationsmaßnahmen:
 - Grundqualifizierung
 - Erste Hilfe-Kurse
 - Notwendige Aufbau-Qualifikationsmaßnahmen
- Zuschuss zu Raumkosten
- Zuschuss zu Öffentlichkeitsarbeit und Sachkosten
- Zuschuss zu Personalkosten für Büroorganisation und Verwaltung

3.2 Besondere Förderung

Unter die besondere Förderung fallen:

- Besondere Fortbildungsmaßnahmen zur Vertiefung der Inhalte des DJI-Curriculums:
 - Fachvorträge
 - Fachveranstaltungen
 - Supervision
- Zuschuss zu Personalkosten für:
 - Fachliche Beratung der Tagespflegepersonen
 - Fachliche Beratung der Familien

4. Voraussetzungen für die Förderung

4.1 Allgemeine Förderung

Dem Förderantrag muss beigelegt werden:

- Nachweis über die Vereinsmitgliedschaft der Tagespflegepersonen durch Mitgliederliste aller aktiv tätigen Tagesbetreuungspersonen
- Kopie der ausgestellten Pflegeerlaubnisse der Tagespflegepersonen
- Vorlage eines Jahresberichtes des Vorjahres mit folgenden Inhalten:
 - Angebote des Kindertagespflegevereins
 - Tätigkeitsbericht

- Termine und stattgefundene Veranstaltungen
- In Oberursel vorhandene Plätze gemäß Tagespflegeerlaubnis der Tagespflegepersonen
- Anzahl der Beratungsgespräche / Vermittlungen
- Vorlage eines Finanzierungsplans bis zum 30.06. des der Förderung vorangehenden Jahres

Für Qualifikationsmaßnahmen sind im Verwendungsnachweis zu belegen:

- Nachweis der Qualifikationsmaßnahmen durch Vorlage von Rechnungen, Quittungen bzw. Verträgen mit den Referenten
- Nachweis der Qualifikation der Referenten
- Nachweis der Teilnahme der Vereinsmitglieder an den Qualifikationsmaßnahmen durch vom Referenten unterzeichnete Teilnehmerlisten oder einzelne Teilnahmebescheinigungen

Für Raumkosten ist dem Förderantrag beizufügen:

- Mietvertrag über die vom Verein genutzten Räume

Für Öffentlichkeitsarbeit und Sachkosten sind im Verwendungsnachweis zu belegen:

- Entsprechende Rechnungen bis zur Höhe der bewilligten Fördersumme

Für Personalkosten sind dem Förderantrag beizufügen:

- Arbeitsverträge des Personals
- Nachweis über die Qualifikation / Ausbildung der Beschäftigten des Vereins

4.2 Besondere Förderung

Eine besondere Förderung erfolgt nur, sofern sie im Finanzierungsplan des Vereins gesondert und detailliert aufgeführt ist und die Qualifikation der Referenten und des entsprechend ausgebildeten Personals nachgewiesen ist.

Eine besondere Förderung im Bereich „Fortbildungsmaßnahmen“ setzt eine regelmäßige Zusammenarbeit mit der Stadt Oberursel (Taunus) sowie die Umsetzung der von der Stadt vorgegebenen Qualitätsstandards voraus.

Dem Verwendungsnachweis sind beizufügen:

- Nachweis der Qualifikationsmaßnahmen durch Vorlage von Rechnungen / Quittungen bzw. Verträgen mit den Referenten
- Nachweis über die Qualifikation der Referenten
- Nachweis über die Teilnahme der Tagespflegepersonen durch vom Referenten unterschriebene Teilnehmerlisten oder einzelne Teilnahmebescheinigungen

Eine Förderung des Personals erfolgt nur für pädagogisches Fachpersonal. Dem Antrag sind beizufügen:

- Arbeitsvertrag des Personals des Vereins
- Nachweis über die pädagogische Ausbildung des Beschäftigten

5 **Höhe der Förderung**

5.1 Allgemeine Förderung

- Qualifikationsmaßnahmen werden bis zu nachstehenden Höchstgrenzen gefördert:
 - Für jede als Mitglied gemeldete und in Oberursel ansässige Tagespflegeperson 150,00 EURO pauschal.

- Bei einer Mehrfachmitgliedschaft in verschiedenen Vereinen wird die Förderung nur einmal gewährt. Sie ist entsprechend auf die Vereine aufzuteilen.
- Raumkosten werden bis zu nachstehenden Höchstgrenzen gefördert:
 - 25 % der nachgewiesenen und durch das Land Hessen als förderwürdig anerkannten Kosten.
- Öffentlichkeitsarbeit und Sachkosten werden bis zu nachstehenden Höchstgrenzen gefördert.
 - 25 % der nachgewiesenen Kosten, höchstens 3.000,00 EURO p.a.
- Personalkosten werden bis zu nachstehenden Höchstgrenzen gefördert:
 - 25 % der nachgewiesenen Personalkosten (die Höchstgrenzen werden gemäß den Eingruppierungsmerkmalen des TVÖD und den entsprechenden Qualifikationen ermittelt)

5.2 Besondere Förderung

- Als Zuschuss werden 25 % der nachgewiesenen Kosten der Referenten gewährt.
- 25 % der nachgewiesenen Personalkosten (die Höchstgrenzen werden gemäß den Eingruppierungsmerkmalen des TVÖD und den entsprechenden Qualifikationen ermittelt).

6 **Verwendungsnachweis**

Der Verwendungsnachweis über die geförderte Summe muss gemäß der in der Richtlinie geforderten Form bis spätestens 31.03. des Folgejahres dem Magistrat der Stadt Oberursel – Abteilung Familienförderung – vorgelegt werden.

Diese Richtlinien treten mit Beschlussfassung des Magistrats am 20.04.2009 in Kraft und werden erstmals für das Jahr 2009 angewandt.

Oberursel (Taunus), den 21.04.2009

Der Magistrat

Hans-Georg Brum
Bürgermeister

Dieter Rosentreter
Erster Stadtrat

Amtlich bekannt gemacht in der Taunus Zeitung am 09.05.2009